Amts-Blatt

zur Laibacher Zeitung.

№ 9. Samstag den 20. Jänner 1844.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 72. Currende Nr. 31427.

über Veränderungen bei verliehenen Privilegien. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat zu Folge des eingelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 16. l. M., Z. 39610, das dem August Kitschelt und Ernst Schneller unterm 12. November 1839 verliehene, und in der Folge mittelst Cession in das Alleineigenthum des Erstern übergangene Privilegium, auf eine Erfindung und Verbesserung, bestehend in einer Legirung verschiedener Metalle zur Erzeugung von Gußwaren, vom 5. l. M., Z. 48634, auf das fünfte und sechste Jahr zu verlängern befunden. — Ferner wurden noch nachfolgende Privilegien verlängert: am 9. l. M., Z. 48182, das dem Joseph Esche unterm 22. October 1842 verliehene Privilegium, auf eine Verbesserung in der Erzeugung von Shawls und von desinirten Stoffen aus Seide und Wolle, auf das zweite und dritte Jahr; am 9. d. M., Z. 48143, das dem Johann Dietrich unterm 10. November 1840 verliehene Privilegium, auf die Erfindung einer Mischung von verschiedenen Ingredienzen zur Löschung aller Gattungen von Feuern, auf das vierte und fünfte Jahr, und am 9. l. M., Z. 48144, das ursprünglich dem Carl Demuth unterm 4. November 1836 verliehene, sodann durch Cession in das Eigenthum der allgemeinen Continental Gasbeleuchtungs-Gesellschaft in London übergangene Privilegium, auf eine Verbesserung in Erzeugung des Leuchtgases und der dazu gehörigen Apparate, auf das achte Jahr. — Laibach am 28. Dec. 1843.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und Primör, Vice-Präsident.

Joh. Nep. Freth. Schloißnigg,
k. k. Gubernialrath.

Z. 80. (1) Nr. 503.

Kundmachung.

Am 27. März 1844 Vormittags 9 Uhr werden in Folge hoher Hofkammer-Präsidial-Verordnung vom 30. Nov. 1843, Z. 8789/P. P., in der Kanzlei des k. k. Rentamtes Schwaz mit Vorbehalt der Ratification des hohen Hofkammer-Präsidiums im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Verkaufe ausgeboten werden: I. Das zum Staats-Domänenfonde gehörige Urbar Rattenberg, dessen Ertrag bestehet: a) an Grundzinsen in 687 fl. 2 kr.; b) an ständigen Kleinrechts-Reluitionen 4 fl. 33¾ kr.; c) an Recognitionszinsen 21 fl. 6¾ kr.; d) an Wasserfallzinsen 10 fl. 37½ kr.; e) an Laudemial- und Taxbezügen im 10jährigen Durchschnitte 52 fl. 30¼ kr.; f) an Getreidegilten 24¾ Star Roggen und 546½ Star Hafer, Innsbrucker-Maßerei, nach dem 10jährig. Durchschnitte 360 fl. 12½ kr.; zusammen 1136 fl. 2¾ kr. C. M. W. W. — Für den Ausrufspreis von 13576 fl. 30 kr., mit Worten dreizehn Tausend fünfhundert siebenzig sechs Gulden dreißig Kreuzer C. M. W. W. — Die ordinäre Dominical-Steuer zu 6 Terminen beträgt 157 fl. 45 kr., und die Gegenehrung an die Zensiten jährlich 22 fl. 23½ kr. in W. W. C. M. — II. Das zum Staatsdomänen-Fonde gehörige Schloßhauptmannschafts-Urbar Rattenberg, nämlich: a) Das Aequivalent der Nachbarn zu Breitenbach für 7 Gänse mit jährlichen 2 fl. 40 kr., im Ausrufspreise pr. 31 fl. 27 kr. W. W. C. M. — b) Das Aequivalent der Gemeinde Radfeld für Holz- und Strohfuhren von jährlichen 30 fl. 20 kr., im Ausrufspreise pr. 389 fl. 10 kr, mit Worten dreihundert neun und achtzig Gulden zehn Kreuzer W W. C M. — Die ordinäre Dominical-Steuer zu 6 Terminen beträgt ad a) 17½ kr. und ad b) 4 fl. 42 kr. W. W. C. M., dann

die jährliche Gegenehrung ad a) 12¾ kr. und ad b) 1 fl. 12 kr. W. W. C. M. — III. Die zum Religionsfonde gehörige St. Leonhards-Kirchen-Stiftung auf der Wiese bei Kundl mit den jährl. Geldzinsen pr. 98 fl. 10 kr. W. W. C. M., dann den Laudemial- und Taxbezügen im Durchschnitte pr. 2 fl., im Ausrufspreise pr. 1271 fl. 40 kr., mit Worten ein Tausend zweihundert siebenzig ein Gulden vierzig Kreuzer W. W. C. M. — Die ordinäre Dominical-Steuer zu 6 Terminen beträgt 12 fl. 12 kr. W. W. C. M. — IV. Das zum Religionsfonde gehörige Urbar des aufgehobenen Frauen-Klosters St. Martin bei Schwaz mit den jährlichen Grundzinsen pr. 41 fl. 37¾ kr. W. W. C. M., dann den Laudemial- und Taxbezügen nach dem 10jährigen Durchschnitte pr. 31 fl. 52¼ kr., im Ausrufspreise pr. 1097 fl. 10 kr., mit Worten ein Tausend neunzig sieben Gulden zehn Kreuzer W. W. C. M. — Die ordinäre Dominicalsteuer zu 6 Terminen beträgt 6 fl. 16¼ kr. C. M. W. W. — Die Patronats-Rechte von dem ad I. beschriebenen Urbar Rattenberg werden dem Käufer mit überbunden. — Bedingnisse. 1. Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der hierlands Dominical-Renten zu erwerben berechtiget ist, nur haben kauflustige Gemeinden sich vorher den Consens hiezu von der politischen Oberbehörde zu erwirken. — 2. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises der bezüglichen Dominical-Giebigkeiten vor der Licitation an die Versteigerungs-Commission entweder bar oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der k. k. Kammerprocuratur geprüfte, und als bewährt befundene Sicherheitsurkunde beizubringen. — 3. Jene Kauflustigen, welche bei der Versteigerung nicht erscheinen, oder nicht öffentlich licitiren wollen, können vor oder während der Licitations-Verhandlung schriftlich versiegelte Offerte einsenden, oder solche der Licitations-Commission übergeben. — Diese Offerte müssen aber: a. Das der Versteigerung ausgesetzte Object, für welches der Anbot gemacht wird, so wie es im Versteigerungsedicte angegeben ist, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr, gehörig bezeichnen, und die Summe in C. M. W. W., welche für dieses Object geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und mit Worten ausgedrücktem Betrag bestimmt angeben, indem Offerte, welche nicht genau hienach verfaßt sind, nicht berücksichtiget werden würden. b. Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offerent allen jenen Licitations-Bedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Licitations-Protocolle aufgenommen sind, und vor dem Beginnen der Versteigerung vorgelesen werden. — c. Das Offert muß mit dem zehnpercentigen Vadium des Ausrufspreises belegt seyn, welches in barem Gelde oder in annehmbaren haftungsfreien öffentlichen Obligationen nach dem bestehenden Curse berechnet, oder in einer von der k. k. Kammerprocuratur geprüften und nach den §§. 230 und 1371 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches annehmbar erklärten Sicherstellungs-Urkunde zu bestehen hat, und d. mit dem eigenhändigen Tauf- und Familiennamen des Offerenten, dann dem Charakter und Wohnorte desselben, und falls er des Schreibens unkundig wäre, mit seinem Kreuzzeichen und der Unterschrift zweier Zeugen unterfertiget seyn. — Die versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Versteigerung eröffnet werden; übersteigt der in einem derlei Offerte gemachte Anbot den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestbot, so wird der Offerent sogleich als Bestbieter in das Licitations-Protocoll eingetragen und hiebehandelt werden. — Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestbot erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden. — Wofern jedoch mehrere den mündlichen Bestbot übersteigende schriftliche Offerte auf den gleichen Anbotsbetrag lauten, so wird sogleich von der Licitations-Commission durch das Loos entschieden werden, welcher Offerent als Bestbieter zu betrachten sey. — 4. Der Ersteher dieser Dominical-Renten hat die Hälfte des Kaufschillinges vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes, noch vor der Uebergabe zu berichtigen. Den Rest kann der Käufer jedoch so, daß er ihn auf den erkauften Objecten in erster Priorität mittelst vorschriftmäßiger Einverleibung der errichteten Kaufsurkunde, in welcher das versteigerte Urbar als Specialhypothek zu verschreiben kommt, in das Verfachbuch des betreffenden Gerichtsstandes versichert, und mit jährlichen fünf vom Hundert in C. M. W. W. in halbjährigen Raten verzinset, binnen fünf Jahren, vom Tage der Uebergabe an gerechnet, in fünf gleichen Raten abgetragen. — 5. Die

Uebergabe der vorbeschriebenen Dominical-Bezüge soll zwar ehemöglich gepflogen werden, jedoch tritt der Käufer erst mit dem nächsten Mil. Jahr $18^{44}/_{45}$ in den vollen Genuß derselben, und es wird der ganze Genuß für das laufende Militärj. $18^{43}/_{44}$ von dem Verkäufer vorbehalten, wogegen aber auch der Käufer den Kaufschillingsrest vom 1. November 1844 angefangen, zu verzinsen hat, und ihm, in so ferne er die erste Kaufschillingshälfte früher erlegt, die fünfpercentigen Zinsen davon bis zum 1. November 1844 zu Guten gerechnet werden. — 6. Die übrigen Bedingnisse können bei den k. k. Länder-Präsidien, den Kreisämtern und bei dem k. k. Rentamte Schwaz zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — Innsbruck am 9. December 1843. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission für Tirol und Vorarlberg.

Joseph Dialer,
k. k. Gub. und Präsidial-Secretär.

Z. 71. (1)

Concurs-Ausschreibung.

Vom k. k. m. schl. Landesgubernium. — Bei dem k. k. m. schl. Cameral- und Kriegs-Zählamte ist die Zahlmeistersstelle nun erledigt, womit ein jährlicher Gehalt von Eintausend fünfhundert Gulden C. M. und eine Caution von 3000 fl. C. M. verbunden ist. — Zur Wiederbesetzung dieser Dienststelle wird der Concurs bis 20. Februar 1844 bestimmt, binnen welcher Diejenigen, welche um diese Stelle sich bewerben wollen, entweder unmittelbar, oder im Wege der vorgesetzten Behörde ihre gehörig instruirten Gesuche bei dem k. k. m. schl. Landesgubernium einzubringen haben.

Z. 79. (1) Nr. 31736. ad Nr. 605.

Kundmachung

des k. k. Guberniums im österreichischen illyrischen Küstenlande. — Bei der k. k. Landesbaudirection in Triest ist die Stelle des Amts-Ingenieurs mit dem Gehalte jährlicher Tausend Gulden und 60 fl. provisorischem Quartierzinsbeitrag zu besetzen. — Diejenigen, welche sich um diese bewerben wollen, haben höhere theoretischen und practischen Kenntnisse in allen drei Baufächern, mit Einschluß des Hafenbaues, dann den vollkommenen Besitz der deutschen und italienischen Sprache nachzuweisen, und über Geburtsort, Lebensalter, Stand, bisherige Dienstleistungen, letzte Anstellung und Moralität die erforderlichen Behelfe beizubringen. Die Gesuche sind bis 15. k. M. Hornung diesem Gubernium durch die vorgesetzte Behörde zu überreichen. — Triest am 30. December 1843.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 56. (2) Nr. 11487.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Johann Schoklitsch, Vormundes der minderjährigen Dr. Johann Albert Paschali'schen Kinder, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 14. December 1843 verstorbenen Dr. Johann Albert Paschali, Hof- und Gerichtsadvocaten in Laibach, die Tagsatzung auf den 12. Februar 1844, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen sogewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach am 30. December 1843.

Z. 63. (3) Nr. 470.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird durch gegenwärtiges Edict allen Denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung des Concurses über das gesammte bewegliche und im Lande Krain befindliche unbewegliche Verlaß-Vermögen des Hof- und Gerichts-Advocaten Dr. Johann Albert Paschali gewilliget worden. Daher wird Jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis zum 31. Mai 1844 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den zum dießfälligen Massevertreter aufgestellten Dr. Napreth, unter Substituirung des Dr. Burger, bei diesem Gerichte so gewiß einzubringen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als widrigens nach Verfließung des erstbestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Krain befindlichen Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensations-Recht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn

auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre; daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld, ungeachtet des Compensations-, Eigenthumes- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden. — Uebrigens wird den dießfälligen Gläubigern erinnert, daß die Tagsatzung zur Wahl eines neuen, oder Bestätigung des bereits aufgestellten Vermögensverwalters, so wie zur Wahl eines Gläubiger-Ausschusses, auf den 10. Juni 1844, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet werde. — Laibach den 15. Jänner 1844.

Z. 58. (3) Edict. Nr. 11568.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Franziska, Leopold, Carolina Philipp und Feliciana Masovitz, geborne Philipp, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 24. September 1843 hier ohne Rücklassung eines schriftlichen Testamentes verstorbenen Alois Philipp, Kanzellisten bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach, die Tagsatzung auf den 19. Februar 1844, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach den 29. December 1843.

Aemtliche Verlautbarungen.

Z. 65. (2) Nr. 14143/3024.

Concurs-Kundmachung.

In dem Amtsbereiche der k. k. steyrisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung kommt eine Amtsoffizialenstelle für das Rechnungsfach, mit dem Jahresgehalte von 700 fl. und im Vorrückungsfalle mit 600 fl. oder 500 fl. wieder zu besetzen, wozu der Bewerbungstermin bis zum 15. Hornung 1844 eröffnet wird. — Jene activen Beamten oder Quiescenten, welche einen dieser Dienstplätze zu erhalten wünschen, haben in offener Frist ihre Bewerbungsgesuche im Dienstwege bei dieser Cameralgefällen-Verwaltung einzureichen, sich darin über ihre Sprach- und Dienstkenntnisse, besonders über die vollständige Kenntniß des Gefällen-Rechnungswesens, über ihre gesammte Dienstzeit und einen tadellosen Lebenswandel auszuweisen, dann aber auch anzugeben, ob, und im bejahenden Falle, mit welchem Beamten der k. k. steyermärkisch-illyrischen Gefällen-Landesbehörde oder ihrer Unterbehörden, und in welchem Grade verschwägert sind. — Gratz am 3. Jänner 1844.

Z. 66. (2) Nr. 14144/3025

Concurs-Kundmachung.

Im Bereiche der k. k. steyermärkisch-illyrischen Cameralgefällen-Verwaltung kommt eine Kanzlisten-Stelle mit dem Jahresgehalte von sechshundert Gulden wieder zu besetzen. — Hierdurch kann sich eine solche Dienststelle mit 500 fl. oder 400 fl., oder eine Accessistenstelle mit dem Gehalte von 300 fl. oder 250 fl., oder endlich eine Bezirkskanzlistenstelle mit dem Gehalte von 400 fl. oder 300 fl. oder 250 fl. eröffnen. — Jene activen Beamten und Quiescenten, welche eine oder die andere der eben benannten Dienststellen zu erhalten wünschen, haben ihre gehörig belegten Gesuche bis zum 15. Februar 1844 im vorgeschriebenen Dienstwege hierher zu leiten, sich über die bisherige Dienstzeit, Sprach- und Dienst-, insbesondere Kanzlei-, Manipulations- und Gefälls-Rechnungskenntnisse, dann eine tadellose Moralität auszuweisen, und zugleich anzugeben, ob, und im bejahenden Falle, in welchem Grade sie mit einem bei den leitenden Gefällsbehörden in Steyermark oder Illyrien angestellten Beamten verwandt oder verschwägert sind. — Gratz am 3. Jänner 1844.

Z. 67. (2)

Kundmachung.

Am 25. Jänner d. J. wird in der hierortigen k. k. Militär-Haupt-Verpflegsmagazinskanzlei um 9 Uhr Vormittags über die Lieferung von 200 Stück einfachen eisenen neuartigen sogenannten Torréschen Cavaletten für den Militärbelag eine öffentliche Licitation abgehalten werden. — Unternehmungslustige werden zu dieser Licitation mit dem Bemerken eingeladen, daß jeder Licitant bei der Verhandlung ein Vadium von 40 fl. C. M. zu erlegen hat, und daß die dießfälligen Bedingnisse, so wie die Beschreibung der Beschaffenheit dieser neuartigen Cavaletten nach den zwei vorliegenden Mustern in den gewöhnlichen Geschäftsstunden täglich hieramts eingesehen werden können. — K. K. Militär-Haupt-Verpflegs- und Bettermagazin. Laibach am 10. Jänner 1814.